

26.04.2022

Informationsvorlage Nr.: 2022/067

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2021/110

<b>Außerplanmäßige Auszahlung für die Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern für die Projekte "Dickenhoopsweg", An der Spitzburg", "Weg zum Friedhof" im Stadtteil Nöpke und "Im Wiesengrund" im Stadtteil Hagen</b>
--

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	09.05.2022 -
Rat	12.05.2022 -

### Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage 2021/110, die in der Ratssitzung am 08.07.2021 behandelt wurde. Die seinerzeitige Vorlage führte im Wesentlichen aus, dass die Straßen- bzw. Wegeerneuerungsprojekte „Dickenhoopsweg“, „An der Spitzburg“, „Weg am Friedhof“ in Nöpke und „Im Wiesengrund“ in Hagen aufgrund von guter Logistik, richtigen Ausschreibungszeitpunkt und wirtschaftlich agierenden Baufirmen zu geringeren Kosten ausgeführt werden konnten als zum Zeitpunkt der Antragsstellung geschätzt wurde.

Auf der Grundlage dieser Schätzung wurde die Förderhöhe festgelegt und wurden letztlich auch die Fördergelder vor Maßnahmenbeginn komplett ausgezahlt.

Der Differenzbetrag zwischen bewilligter Fördersumme und tatsächlich abgerechneter Bausumme in Höhe von 165.000 EUR war seinerzeit an das Amt für regionale Landesentwicklung zurückzuzahlen, wofür eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich war, der in der oben genannten Ratssitzung mit Zustimmung zur Vorlage 2021/110 zugestimmt wurde.

Mit dieser von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes geforderten Informationsvorlage wird ergänzend dargelegt, dass in dem seinerzeit zurückgezahlten Betrag ein sogenannter Sanktionsanteil in Höhe von 25.799,59 EUR enthalten war. Die Sanktion ergibt sich aufgrund von nicht akzeptierten Nachträgen für das Anlegen von Zufahrten, Bordeinfassungen und Erschwerniszulagen, die im laufenden Bauprozess zu beantragen waren, um kostenträchtige Baustillstandszeiten und damit einhergehend, ebenfalls Kosten auslösende Behinderungsanzeigen zu vermeiden.

Die Verwaltung befindet sich hier häufig im Spannungsfeld, die Kostenschätzung nicht zu niedrig anzusetzen, da aufgrund der mit dem Förderantrag abgegebenen Kostenschätzung der Förder-

bescheid ergeht, der auch eine Förderhöchstsumme enthält, die auch bei anerkannten höheren Baukosten nicht erhöht wird.

Es wurde geprüft, ob der entgangene Förderbetrag über den kommunalen Schadensausgleich erstattet werden kann, dies ist aber nicht der Fall.

Fachdienst 66 - Tiefbau -